Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung

Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e.V.

www.hovawarte.com

PRÄAMBEL

Diese Durchführungsbestimmungen der Zuchtordnung der HZD basiert auf der Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und wird von den Mitgliedern der HZD als verbindlich anerkannt und ist im Zusammenhang der damit verbunden Zuchtordnung anzuwenden.

Die HZD und der VDH stehen für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Entsprechend unserem Leitbild ist es für alle Mitglieder eine Verpflichtung zum Wohle des Hundes der Förderung und Erhaltung der Rasse sowie der Festigung der Stellung des Hundes in der Gesellschaft die Zucht zu fördern. Der HZD obliegt es, Entwicklungen insbesondere im Bereich der Hundezucht kritisch zu beobachten, Probleme aufzuzeigen, Strategien zu unterstützen oder zu entwickeln sowie Wissen zur Verfügung zu stellen.

Ziel der Zuchtordnung ist es, die Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Hunde zu fördern. Grundlage ist der erklärte Qualitätsanspruch des VDH und der HZD an die Zucht von Hovawarten.

Anmerkung: Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

www.hovawarte.com

Inhaltsverzeichnis

I. Durchführungsbestimmung Fremdanpaarung 4

II. Durchführungsbestimmungen zu Zuchthygienische Maßnahmen 4

1) Bekämpfung der Hüftgelenksdysplasie (HD) 4

a. HD - Röntgenuntersuchung 4

b. Verpaarungsplanung 4

c. Kontrolle der Nachzucht 5

2) Bekämpfung der Degenerativen Myelopathie 5

3) Bekämpfung der Hypothyreose 5

4) Bekämpfung von Lebershunt 5

5) Dilution 6

6) Rutenanomalie 6

a. Erstellung eines Ruten - Gutachtens 6

b. Auflagen bei nichtdisqualifizierenden Rutenfehlern 6

III. Durchführungsbestimmungen zu den erweiterten Zuchtmaßnahmen 7

7) Blutdatenbank 7

8) Solidaritätsfond 7

9) Auflagen für den Zuchteinsatz 8

10) Bescheide für Zuchtveranstaltungen 8

IV. Durchführungsbestimmungen zu Deckrüden und Zuchthündinnen 8

a. Zuchthündinnen aus VDH/FCI Mitgliedsvereinen 8

b. Freigabe der Deckrüden 8

V. Durchführungsbestimmung zu Altersgrenze der Zuchthündin 9

VI. Durchführungsbestimmung zu Deckgenehmigung 9

VII. Durchführungsbestimmung zu Werbung von Welpenkäufern 9

VIII. Durchführungsbestimmung zur Wurfabnahme 9

www.hovawarte.com

I. Durchführungsbestimmung Fremdanpaarung

Der Ahnenverlustkoeffizient darf 90 % nicht unterschreiten.
Berechnet werden 4 Generationen.

II. Durchführungsbestimmungen zu Zuchthygienische Maßnahmen

1) Bekämpfung der Hüftgelenksdysplasie (HD)

a. HD - Röntgenuntersuchung

> die HD-Röntgenuntersuchung darf ab dem vollendeten 12. Monat durchgeführt werden.
> der Eigentümer des Hundes wählt einen erfahrenen Tierarzt aus.
> die Ahnentafel, das Formblatt „Beurteilung auf Hüftgelenkdysplasie“ und das Merkblatt sind dem TA vor Beginn der Untersuchung vorzulegen.
> das Bereitstellen der Röntgenaufnahme erfolgt wie im Merkblatt beschrieben.
> die Auswertung erfolgt über einen von der HZD bestellten Gutachter, derzeitiger Gutachter: GRSK-Gutachter, Tiergesundheitszentrum Grußendorf
> eine Änderung des Gutachters zieht eine Änderung der Zuchthygienischen Maßnahmen HD und der dazugehörigen Durchführungsbestimmung nach sich
> die Auswertungsgebühr regelt die Gebührenordnung der HZD
> das Formblatt „Beurteilung auf Hüftgelenkdysplasie“ wird vom Röntgentierarzt sorgfältig ausgefüllt und an die HD-Stelle der HZD gesendet
> eine Auswertung kann nur erfolgen, wenn die Aufnahme und das Formblatt „Beurteilung auf Hüftgelenkdysplasie“ bei dem Gutachter vorliegen
> die HD-Stelle erhält das Ergebnis und verteilt dies entsprechend des Schlüssels
> die Aufgaben und Leistungen der HD-Stelle sind in der Funktionsbeschreibung HD-Stelle hinterlegt

b. Verpaarungsplanung

> die Gesundheit unserer Hunde ist ein hohes Gut, dazu gehört es auch, Maßnahmen gegen die Hüftgelenksdysplasie zu ergreifen
> jeder Züchter ist dazu angehalten
> da die Hüftgelenksdysplasie eine erblich bedingte Fehlentwicklung der Hüfte ist, ist es besonders wichtig, die Verpaarungen so zu planen, dass Hunde die eine Übergangsform aufweisen möglichst nur mit Hunde verpaart werden, die keinen Hinweis für HD zeigen
> Sollten Verpaarungen durchgeführt werden, bei der Rüde und Hündin eine B1-Hüfte aufweisen, so unterliegt die Nachzucht einer besonderen Kontrolle. Werden für Hunde aus diesen Verpaarungen Zuchtzulassungen beantragt, können diese auch mit Auflagen bezüglich der HD erteilt werden.
> Hunde mit der Übergansform B2 dürfen nur mit Hunden ohne Hinweis für HD,A, verpaart werden.

www.hovawarte.com

c. Kontrolle der Nachzucht

> die HZD fordert die Kontrolle der Nachzucht der Zuchttiere
> der Züchter ist verpflichtet min. 50 % der Welpen eines jeden Wurfes röntgen zu lassen
> es werden die Welpen der letzten zwei Würfe gewertet (ein Ausgleich der Prozente ist möglich)
> in die Auswertung gelangen die Hunde, die älter als 18 Monate sind
> bei Nichterfüllung wird dem Züchter die Deckgenehmigung verweigert
> plant ein Züchter nach einer Zuchtpause einen Wurf, hat er mit dem Antrag auf die Deckgenehmigung die zu diesem Zeitpunkt gültigen Prozente des HD-Röntgen und Mitgliederwerbung seiner letzten Würfe nachzuweisen, ist dies nicht möglich, gilt eine Sperrfrist für 8 Jahre nach dem letzten, eingetragenen Wurf seines Zwingers.

2) Bekämpfung der Degenerativen Myelopathie

> Für Hunde, die im Zuchtbuch der HZD eingetragen sind und für die eine Zuchtzulassung beantragt wird, werden nur Ergebnisse der labordiagnostischen Einrichtung „LABOKLIN“ anerkannt
> das Probematerial ist ausschließlich Blut
> dass über die Homepage der HZD zur Verfügung gestellte Formular ist zu verwenden
> die vor dem 01.09.2017 erstellten Laborergebnisse werden anerkannt
> ergeben sich durch Befunde der Nachkommenschaft der Zuchttiere Zweifel an dem Ergebnis muss eine erneute Testung mit DNA-Abgleich durchgeführt werden, der bereits ergangene Bescheid verliert seine Gültigkeit
> für Deckrüden, die in Zuchtbüchern dieselbe Rasse betreuende Vereine des VDH und der FCI eingetragen sind, werden die Ergebnisse auch von anderen Laboren anerkannt.

3) Bekämpfung der Hypothyreose

> Für Hunde, die im Zuchtbuch der HZD eingetragen sind und für die eine Zuchtzulassung beantragt wird, ist ein Schilddrüsenprofil (T4 oder fT und TSH) einzureichen
> nur Ergebnisse, die in den Referenzbereichen liegen, werden anerkannt.
> der Test ist 3 Jahre gültig und muss danach wiederholt werden.
> erkranken Zuchttiere an einer Hypothyreose, verlieren sie ihre Zuchtzulassung
> für Deckrüden aus dem Ausland ist ein Schilddrüsentest erforderlich, der nicht älter als 3 Jahre sein darf.

4) Bekämpfung von Lebershunt

Eltern und Vollgeschwister von Merkmalsträgern werden in der Datenbank gesondert erfasst. Die direkten Nachkommen von Eltern und Vollgeschwistern von Merkmalsträgern (erkrankten Hunden) müssen vor der Wurfabgabe in der 8. Lebenswoche einer spezifischen Blutunter-suchung unterzogen werden. Durch einen Tierarzt wird zur Abklärung der Leberfunktion ein Gallensäure-Toleranztest durchgeführt. Wenn bei dem ersten Wert ein auffälliger Wert herauskommt, dann wird der

www.hovawarte.com

Belastungstest nur bei dem auffälligen Welpen wiederholt. Die Durchführung überwacht der Zuchtwart, die Ergebnisse sind durch ihn an die Zuchtleitung weiter zu leiten.
Die Eigentümer der Elterntiere und Vollgeschwister von Merkmalsträgern erhalten dazu ein Anschreiben von ZW / ZL mit der Verpflichtung zum Gallsäure-Toleranztest.
Die Durchführung überwacht der Zuchtwart. Die Ergebnisse sind an die Zuchtbuchstelle zu leiten.

5) Dilution

Eltern von blauen/blaumarkenen Hovawarten haben vor ihrem nächsten Zuchteinsatz den Gen-Test auf D-Lokus nachzuweisen. Vollgeschwister von blauen, blaumarkenen Hovawarten haben zur Zuchtzulassung den Gen-Test auf D-Lokus mit den anderen Unterlagen einzureichen.

a. Bei dem Ergebnis des Gen-Testes – D/D = der Deckpartner muss keinen Gen-Test auf D-Lokus nachweisen
b. Bei dem Ergebnis des Gen-Testes – D/d = der Deckpartner muss einen Gen-Test auf D-Lokus mit dem Ergebnis „D/D“ nachweisen,
c. Nachkommen aus diesen Verpaarungen müssen ebenfalls getestet werden.

6) Rutenanomalie

a. Erstellung eines Ruten - Gutachtens

Zu den Fehlbildungen der Rute, die durch Röntgentechnologie zweifelsfrei diagnostiziert werden, gehören insbesondere Knickruten, Keilwirbel und Blockwirbel.
Möglichst zeitnah nach der Feststellung einer Veränderung an der Rute lässt der Eigentümer des Hundes die Rute des Hundes röntgen. Röntgen darf jeder Tierarzt. Es wird die gesamte Rute in zwei Ebenen geröntgt. Die Aufnahmen sind mit Name und Chip-Nummer des Hundes zu kennzeichnen. Die Aufnahmen können analog oder digital erstellt werden. Der Eigentümer des Hundes sendet ein formloses Anschreiben und die Aufnahmen ausschließlich an die Zuchtleitung der HZD. Diese prüft den Vorgang und sendet die Aufnahmen zusammen mit einem HZD-Anschreiben an den zuständigen Gutachter. Die Zuchtleitung erhält das Gutachten, welches die Grundlage für den Bescheid ist.
Der Eigentümer des Hundes erhält den Bescheid der Zuchtleitung, eine Kopie des Gutachters sowie eine Rechnung. Die Erstellung des Gutachtens ist gebührenpflichtig, die Höhe der Gebühr regelt die Gebührenordnung der HZD.
Der Eigentümer des Hundes kann ein Obergutachten in Auftrag geben. Dazu erhält er von der Zuchtleitung ein Formblatt in dem er bestätigt, das Obergutachten unwiderruflich anzuerkennen. Die Erstellung des Obergutachten ist gebührenpflichtig, die Höhe der Gebühr regelt die Gebührenordnung der HZD.

b. Auflagen bei nichtdisqualifizierenden Rutenfehlern

Erhält ein Hund bei der Phänotypbeurteilung der Rute ein „E“ – Erhebliche Abweichung kann ein Zuchteinsatz nur unter Auflagen erfolgen.
Hunde, denen durch ein Obergutachten ein nichtdisqualifizierender Rutenfehler bescheinigt wurde, erhalten einen limitierten Zuchteinsatz.

www.hovawarte.com

III. Durchführungsbestimmungen zu den erweiterten Zuchtmaßnahmen

7) Blutdatenbank

Von allen Hovawarten wird eine EDTA-Blutprobe entnommen und in dem durch die HZD beauftragten DNA-Labor gelagert. Die Asservierung der Original-Blutröhrchen mit ca. 3 ml EDTA-Vollblut wird als Reserve bei Tiefkühltemperaturen dort sicher gelagert.
In Verbindung mit der Nutzung sämtlicher dem Verein zur Verfügung stehenden Hundedaten kann auf Wunsch/Anordnung die Isolation der DNA für die Untersuchung der Erbmoleküle erfolgen.
Seit dem 01.07.2011 muss von allen HZD-Welpen Blut für die Blutdatenbank entnommen werden.
Die Durchführung erfolgt unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare.
Neben den Welpen soll auch von allen noch nicht erfassten Zuchttieren der HZD Blut für die Blutdatenbank entnommen werden.
Mit dem Einsenden der Blutproben an die Blutdatenbank gehen diese unmittelbar in das Eigentum der Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e.V. (HZD e.V.) über.
Die Unterlagen und Blutproben stehen für wissenschaftliche und vereinsinterne Zwecke und Untersuchungen uneingeschränkte zur Verfügung.
Die Pflicht zur Blutprobenentnahme bei der Wurfabnahme wird ausgesetzt.

8) Solidaritätsfond

In den Solidaritätsfond werden pro Welpe insgesamt 6,00 € eingezahlt, je 3,00 € vom Züchter und von dem Deckrüdenbesitzer. Der Züchter zahlt den Gesamtbetrag an die Zentralkasse der HZD und verrechnet diesen mit der Deckentschädigung
Pro aufgeführte Erkrankung erfolgt eine Auszahlung in Höhe bis zu 250,-- €. In Einzelfällen kann ein höherer Betrag durch das Gremium der Zuchtwarte genehmigt werden.
Erkrankungen/Befund (Befund muss nachgewiesen sein) über:

a. HD-E;
b. ED-Grad 3,
c. OCD,
d. DM,
e. Genetische Herzerkrankungen
f. Lebershunt,
g. Hypothyreose,
h. Sebadenitis
i. Katarakt - genetische Augenerkrankungen

Außerdem erhält jeder Züchter der HZD für jeden vor dem Zeitpunkt der Abgabe verstorbenen Welpen bei einer pathologischen Untersuchung einen Untersuchungszuschuss von bis zu 50,-€.
Der Befund des Pathologie-Institutes muss der Zuchtleitung vorgelegt werden.
In Einzelfällen, z.B. zur weiteren Erforschung von Erkrankungen oder bei besonderem wissenschaftlichem Interesse, kann der Eigentümer eines Hundes Leistungen aus dem

Solidaritätsfond für eine im Vorfeld mit der HZD vereinbarte und abgesprochene Untersuchung gesondert beantragen.
Ein genereller Anspruch auf zusätzliche Leistungen lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten. Die Ergebnisse von Untersuchungen dürfen für wissenschaftliche und vereinsinterne Untersuchungen genutzt werden.

9) Auflagen für den Zuchteinsatz

Die Zuchtleitung ist berechtigt, Zuchtzulassungen unter Auflagen zu erteilen. Die Auflagen können limitierte Zuchteinsätze sein und Einschränkungen in der Paarungsplanung. Durch die Körung erfasste „Erheblichen Abweichungen“ im Phänotyp. sowie die bestandene Wiederholung einer Körung führen zur Zuchtzulassung mit Auflagen. Werden bei einem Hund zur Körung „E- Erhebliche Abweichungen“ erfasst, gilt er in dieser Position als Träger eines unerwünschten Merkmals.
Verpaarungen von Hunden mit demselben unerwünschten Merkmal sind nicht gestattet.

10) Bescheide für Zuchtveranstaltungen

Hat ein Unfall, eine Erkrankung zur Veränderung des Phänotyps geführt der einem disqualifizierten Fehler gleicht, kann der Eigentümer des Hundes bei der Zuchtleitung einen Bescheid beantragen. Es reicht mit dem formlosen Antrag sämtliche, mind. aber 2 bis zu diesem Zeitpunkt erlangten HZD-Ausstellungs- und Körergebnisse sowie Atteste ein. Aus diesen Unterlagen muss zweifelsfrei hervorgehen, dass der Hund keinen angeborenen disqualifizierenden Fehler besitzt, sondern die Veränderungen im Phänotyp erworben wurden. Ausstellungsergebnisse aus der Baby- und Jüngstenklasse werden nicht anerkannt.
Nach Prüfung der Unterlagen durch die Zuchtleitung erhält der Eigentümer des Hundes einen Bescheid, der bei sämtlichen Zuchtveranstaltung der HZD vorzulegen ist.

IV. Durchführungsbestimmungen zu Deckrüden und Zuchthündinnen

a. Zuchthündinnen aus VDH/FCI Mitgliedsvereinen

Züchter, die in VDH/FCI – Mitgliedsvereinen organisiert sind, können Deckrüden der HZD beantragen. Die HZD erkennt die Zuchtzulassungen der Zuchthündinnen aus Kollegialvereinen des VDH und der FCI an.
Die schriftliche Genehmigung der ZL ist vor dem Deckakt einzuholen. Diese Genehmigung setzt einen schriftlichen Antrag der Zuchtleitung des anderen VDH-Vereins oder FCI-Vereins voraus.
Züchter aus FCI-Ländern, die keine Spezial-Rassehunde-Vereine führen haben ihre Mitgliedschaft im entsprechenden FCI-Landesverband nachzuweisen.

b. Freigabe der Deckrüden

Bedingungen für die Freigabe weiterer Deckeinsätze sind:
a. Vorstellung der Nachzucht: 50 %
b. Röntgen der Nachzucht: 50 %
c. Die Reihenfolge der Würfe ist für die Freigabe nicht bindend.

www.hovawarte.com

www.hovawarte.com

V. Durchführungsbestimmung zu Altersgrenze der Zuchthündin

Die Zuchtverwendung einer gesunden und vitalen Hündin über die Vollendung des 8. Lebensjahres hinaus kann auf Antrag durch das Gremium der Zuchtwarte genehmigt werden.
Dazu ist die Beurteilung auf einer HZD - Spezialzuchtschau nachzuweisen.
Das Schauergebnis darf nicht älter als 12 Monate sein. Die Formwertnote ist mindestens „sg“.
Ein aktuelles tierärztliches Attest über den Gesundheitszustand der Hündin ist vorzulegen.

VI. Durchführungsbestimmung zu Deckgenehmigung

Der Züchter darf max. 3 Deckrüden im Antrag auf der Deckgenehmigung benennen.
Die Reihenfolge der Rüden auf der Deckgenehmigung ist bindend.
Bei Nichteinhaltung der Reihenfolge sowie eigenmächtige Veränderungen auf der Deckgenehmigung entscheidet das Gremium der Zuchtwarte über disziplinarische Maßnahmen.

VII. Durchführungsbestimmung zu Werbung von Welpenkäufern

Mind. 50% der Käufer eines jeden Wurfes sind als Mitglieder der HZD zu werben, gerechnet werden die jeweils letzten beiden Würfe, ein Ausgleich der Prozente ist möglich.
Dabei werden nachgewiesene Mitgliedschaften in Kollegial/ und FCI-Vereinen anerkannt.
Bei Nichterfüllung wird dem Züchter die Deckgenehmigung verweigert.

VIII. Durchführungsbestimmung zur Wurfabnahme

Zur Wurfabnahme, mit vollendeter 8. Lebenswoche sollen die Welpen ein Mindestkörpergewicht besitzen.

> Rüden: 7 kg
> Hündinnen: 6 kg

Das Mindestgewicht darf bei maximal der Hälfte der Welpen eines Wurfes um bis zu 500 g unterschritten werden.
Bei Nichteinhaltung der Welpenmindestgewichte zur Wurfabnahme ist der Wurf vom ZW nicht abzunehmen. Die Wurfabnahme hat dann erneut nach Erreichen der geforderten Gewichte der Welpen auf Kosten des Züchters zu erfolgen.